

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 (Investitionshilfegesetz)

Artikel 8 (Investitionshilfegesetz) wird ersetzt durch Artikel 8 - neu -
(Zweites Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur
Körperschaftsteuer - 2. Ergänzungsabgabegesetz -).

Artikel 8 - neu -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur
Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (2. Ergänzungsabgabengesetz)

§ 1

Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:
nach der für den Veranlagungszeitraum festzusetzenden Einkommensteuerschuld. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten

Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;

2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist: nach der für den Veranlagungszeitraum ohne die Erhöhung nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes festzusetzenden Körperschaftsteuerschuld;
3. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist: nach der Lohnsteuer, die für das Kalenderjahr zu entrichten ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;
4. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist: nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
5. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist: nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4

Tarifvorschriften

- (1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen
 1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 100.008 Deutsche Mark,
 2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 50.004 Deutsche Mark oder mehr beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

- (3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als ein- einhalb Tausendstel des 100.000 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als drei Tausendstel des 50.000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag
1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommensteuertabelle und
 2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommensteuertabelle
- abzurunden.
- (4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, bleiben in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 unberücksichtigt.
- (5) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist nur zu erheben, wenn der Jahresarbeitslohn Beträge erreicht, die unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 38 c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entsprechen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 5 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

- 5 -

§ 6

Verfahren

- (1) Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Ergibt sich in den Fällen des § 3 Nr. 3 erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Jahresarbeitslohn den nach § 4 Absatz 5 maßgebenden Betrag erreichen wird, so hat der Arbeitgeber die für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr endet, nachträglich einzubehalten.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Absatz 5 maßgebenden Betrags.
- (2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Tabellen

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

§ 10

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

§ 11

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist für die Kalenderjahre 1983 und 1984 anzuwenden.
- (2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist das Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1982 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1982 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag ist das Gesetz erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 zufließen.

- 7 -

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gegen das in Art. 8 vorgesehene Investitionshilfegesetz bestehen aus dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Art. 105 Abs. 2 GG ist nicht gegeben, weil die geplante Investitionshilfe-Abgabe nicht als Steuer angesehen werden kann. Die vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung gibt der Abgabe den Charakter einer sogenannten Zwangsanleihe und steht damit im Gegensatz zu dem für eine Steuer begriffsnotwendigen Zweck, Einnahmen für ein öffentliches Gemeinwesen zu erzielen (vgl. BVerfGE 29, S. 409; E 4, S. 14).

Auch die nach dem Allgemeinen Teil der Begründung in Anspruch genommene Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 11 (Rechte der Wirtschaft) und Nr. 18 (Wohnungswesen) muß in Frage gestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber bei der Einführung von nichtsteuerlichen Abgaben auf der Grundlage seiner allgemeinen Sachzuständigkeit nach den Art. 73 ff. GG Kompetenzschränken zu beachten, die seinen Gestaltungsspielraum im Verhältnis zur übrigen Regelungsbefugnis in der jeweiligen Sachmaterie deutlich verengen. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß die in den Art. 104 a bis Art. 108 GG enthaltenen finanzverfassungsrechtlichen Normen, die einer der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes sind, unterlaufen werden (vgl. BVerfGE 55, S. 300).

Die geplante Investitionshilfe-Abgabe genügt diesen im Rahmen der Art. 74 Nr. 11 und 18 GG aufzustellenden einschränkenden Voraussetzungen nicht. Ihr fehlt die unmittelbare wirtschaftliche und wohnungspolitische Auswirkung, da die beabsichtigte Belebung der Wirtschaft und des Wohnungsbaus erst durch weitere Schritte - wie die geplante Aufstockung des Bund-Länder-Programmes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das geplante Programm zur Bauspar-Zwischenfinanzierung - eintreten kann.

Die vorgesehene Investitionshilfe-Abgabe hat im wesentlichen Finanzierungsfunktion. Da sie darüber hinaus von allen Körperschaftsteuerpflichtigen sowie - unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich - von allen besserverdienenden Einkommensteuer- und Lohnsteuerpflichtigen aufgebracht werden soll, ist sie - auch aus der Sicht des Adressatenkreises sowie ihres Volumens - dem finanzverfassungsrechtlichen Bereich zuzuordnen und kann daher nur aufgrund der in diesem Bereich vorgesehenen Kompetenzen in der dort vorgesehenen Weise geregelt werden.

Die geplante rückzahlbare Abgabe stößt aber auch auf mehrfache fachliche Bedenken. Abgesehen davon, daß innerhalb des von der Abgabe betroffenen Personenkreises die Arbeitnehmer wegen des Fehlens der Kompensationsmöglichkeit mit Investitionen in unzumutbarer Weise stärker belastet werden als z.B. die Gewerbetreibenden, stellt die Rückzahlbarkeit der Abgabe einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der sozialen Ausgewogenheit dar. Während die Bundesregierung nicht nur im steuerlichen Bereich den geringer Verdienenden, Rentnern, Arbeitslosen, Auszubildenden usw. eine Reihe von zum Teil einschneidenden Einschränkungen zumutet, gibt sie allein dem Teil der Bevölkerung, der am ehesten in der Lage wäre, einen Solidarbeitrag im Rahmen der Haushaltssanierung zu verkraften, nämlich den Besserverdienenden, diesen Beitrag nach einiger Zeit wieder zurück. Daher wird aus hessischer Sicht nur in einer nicht rückzahlbaren Abgabe ein geeignetes Mittel dafür gesehen, auch die höheren Einkommensschichten an den Belastungen zur Überwindung der wirtschaftlichen Rezession zu beteiligen. Zu diesen grundsätzlichen Bedenken gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Investitionshilfeabgabe kommen die Bedenken, die sich gegen deren komplizierte Ausgestaltung durch die Bundesregierung und die sich daraus ergebenden Verwaltungserschwernisse richten. Abgesehen davon, daß sich die Finanzverwaltung mit zahlreichen Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen wird auseinandersetzen müssen, wird das vorgesehene Anmeldeverfahren - neben der erneuten Festsetzung der Abgabe im Veranlagungsverfahren bei Arbeitnehmern! - die Prüfung der Investitionen, das Verfahren der Rückzahlung usw. die Finanzämter in weit stärkerem Maße von wichtigeren Tätigkeiten abhalten, als dies z.B. bei einer weniger komplizierten Gestaltung, etwa einer Ergänzungsabgabe, der Fall wäre. Hinzu kommt als weiterer Einwand, daß sich die bei der Investitionshilfeabgabe vorgesehene Kompensationsmöglichkeit bei Vornahme betrieblicher Investitionen überwiegend auf Mitnahmeeffekte beschränken wird; hierdurch wird kein wirklich bedeutender Investitionsanreiz gegeben.

Die Einführung des vorgeschlagenen Investitionshilfeabgabegesetzes wird daher von Hessen abgelehnt. Statt dessen wird die Einführung einer auf zwei Jahre befristeten Ergänzungsabgabe für Besserverdienende und Körperschaften vorgeschlagen. Aus dem Aufkommen soll ein Programm zur gezielten Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Erweiterung des Ausbildungsplatzangebotes bei Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. Da das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz allein dem Bund zusteht, ist hinsichtlich des mit der Durchführung solcher Maßnahmen durch Länder und Gemeinden verbundenen Finanzierungsaufwandes ein Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerneuverteilung erforderlich.

2. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe ist auf zwei Jahre - 1983 und 1984 - befristet und soll in Höhe von 3 v.H. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhoben werden. Von ihr werden abgesehen von den ausnahmslos herangezogenen steuerbelasteten Körperschaften - grundsätzlich nur Steuerpflichtige betroffen, deren zu versteuerndes Einkommen 50.004 DM und mehr bei Alleinstehenden und getrennt veranlagten Verheirateten bzw. 100.008 DM und mehr bei zusammen veranlagten Verheirateten beträgt.

- 10 -

Von der Ergänzungsabgabe werden etwa 100.000 Körperschaften und schätzungsweise 1 bis 1,2 Millionen Einkommensteuerfälle erfaßt.

Die Ergänzungsabgabe von 3 v.H. wirkt sich bei natürlichen Personen wie folgt aus:

zu versteuerndes Jahreseinkommen DM	Höhe der Ergänzungsabgabe	
	Lediger (Grundtabelle) DM	Verheirateter (Splittingtabelle) DM
60.000	600	0
70.000	753	0
80.000	912	0
90.000	1.073	0
100.000	1.237	0
120.000	1.571	1.201
150.000	2.074	1.664
200.000	2.914	2.474
500.000	7.955	7.509

3. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe von 3 v.H. führt zu Steuermehreinnahmen beim Bund von jährlich ca. 2,5 Milliarden DM, wobei diese Mehreinnahmen
- in Höhe von ca. 1,8 Milliarden DM auf die Ergänzungsabgabe bei der Einkommensteuer und
 - in Höhe von ca. 0,7 Milliarden DM auf die Ergänzungsabgabe bei der Körperschaftsteuer entfallen.

(Den Angaben liegt die Berechnung für das Entstehungsjahr 1983 zugrunde)

B. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Die Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Sie knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Ergänzungsabgabe obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1 den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

2. Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei der Ergänzungsabgabe die gleiche wie bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.

3. Zu § 3

Diese Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Ergänzungsabgabe.

Diese wird bei den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen gemäß § 3 Nr. 1 von der für den Veranlagungszeitraum festzusetzenden Einkommensteuerschuld gebildet. Das ist der Betrag, auf den nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EStG Einkommensteuer-Vorauszahlungen, Steuerabzugsbeträge und die Körperschaftsteuer anzurechnen sind. § 3 Nr. 1 Satz 2 übernimmt die auch im Ergänzungsabgabegesetz vom 21. Dezember 1967 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) enthaltene Sonderregelung zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage, wenn in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG enthalten sind.

- 12 -

Um zu vermeiden, daß eine Ergänzungsabgabe auf Körperschaftsteuer erhoben wird, die auf Ausschüttungen aus steuerfreien Gewinnen entfällt (z. B. Investitionszuloren, steuerfreie ausländische Einkünfte), wird gem. § 3 Nr. 2 bei der Körperschaftsteuer an die festzusetzende Körperschaftsteuerschuld ohne die Erhöhung nach § 27 KStG angeknüpft. Diese Regelung führt dazu, daß zwar bei ausgeschütteten steuerpflichtigen Erträgen die Ergänzungsabgabe sowohl bei der Körperschaft als auch beim Anteilseigner zu entrichten ist, andererseits diese doppelte Belastung entfällt, wenn steuerfreie Erträge ausgeschüttet werden.

Die doppelte Belastung ausgeschütteter steuerpflichtiger Erträge könnte nur vermieden werden, wenn die Ergänzungsabgabe bei der Körperschaft in das Anrechnungsverfahren einbezogen würde. Eine solche Regelung würde wegen der notwendigen Folgeänderungen bei den einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Erhebung der nur auf zwei Jahre befristeten Ergänzungsabgabe übermäßig erschweren. In der Gestaltung gem. § 3 Nr. 2 wirkt die Ergänzungsabgabe bei der Körperschaft wie andere nicht abziehbare Ausgaben.

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es an einer festzusetzenden Steuerschuld. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen anderweitig bestimmt werden. Das geschieht durch die Vorschriften des § 3 Nr. 3 bis 5. Danach ist Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe bei Arbeitnehmern grundsätzlich die Lohnsteuer, die für das Kalenderjahr zu entrichten ist (§ 3 Nr. 3 S. 1). Hinsichtlich der Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Berlin FG beziehen, wird die im Ergänzungsabgabengesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 enthaltene Sonderregelung übernommen (§ 3 Nr. 3 S. 2).

Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 4) wird die Ergänzungsabgabe nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag (§ 3 Nr. 5) bemessen.

4. Zu § 4

In Absatz 1 wird ein Steuersatz von 3 v.H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.

In Absatz 2 Satz 1 wird für veranlagte unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen bestimmt, daß bei ihnen eine Ergänzungsabgabe nur zu erheben ist, wenn das zu versteuernde Einkommen 50.004 DM und im Falle der Anwendung des Splittingsverfahrens 100.008 DM oder mehr beträgt. In dem zu versteuernden Einkommen sind ausländische Einkünfte nicht enthalten, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer befreit sind. Diese erhöhen aber die steuerliche Leistungsfähigkeit und werden deshalb in der Regel bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Ist letzteres der Fall, so ist das zu versteuernde Einkommen um die betreffenden Auslandseinkünfte nach Absatz 2 Satz 2 zu berichtigen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 in § 4 vermeidet Härten, die entstünden, wenn die Ergänzungsabgabe bei Erreichen der Grenzen von 50.004 DM bzw. 100.008 DM sofort in voller Höhe erhoben werden würde. Ihr Inhalt nach entspricht sie der auch in dem früheren Ergänzungsabgabegesetz enthaltenen Milderungsregelung.

Die in § 4 Abs. 4 vorgesehene Abrundung der Ergänzungsabgabe auf volle DM dient der Verwaltungsvereinfachung.

§ 4 Absatz 5 bestimmt, daß die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer bei unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen nur zu erheben ist, wenn der Jahresarbeitslohn Beträge erreicht, die unter Berücksichtigung des § 38 c Abs. 1 EStG dem zu versteuernden Einkommen von 50.004 bzw. 100.008 DM entsprechen.

5. Zu § 5

In § 5 wird vorgeschrieben, daß die Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag oder beim Steuerabzug aufgrund des § 50 a EStG als abgegolten gilt, ebenfalls abgegolten ist. Entsprechendes gilt, wenn Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer außer Betracht bleiben.

6. Zu § 6

§ 6 Absatz 1 bestimmt, daß bei der Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe die einkommen- und körperschaftsteuerlichen Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Hierzu zählen insbesondere auch die zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 6 Absatz 2 regelt die Erhebung der Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen im Lohnsteuerabzugsverfahren erst im Laufe des Kalenderjahres erkennbar wird, daß wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen eine Abgabepflicht gegeben ist. Der Arbeitgeber muß in diesen Fällen die Ergänzungsabgabe spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres nachträglich einbehalten.

7. Zu § 7

In dieser Vorschrift wird klargestellt, daß die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zusammen mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer zu entrichten sind.

8. Zu § 8

Es wäre nicht sinnvoll, wenn die festzusetzende Einkommensteuer bzw. die ohne Änderung nach § 27 KStG festzusetzende Körperschaftsteuer in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ergänzungsabgabe angefochten werden könnte. Eine dieser Anfechtungsmöglichkeit ausschließende Vorschrift enthält § 8 Abs. 1 S. 1. Satz 2 des gleichen Absatzes trifft eine entsprechende Regelung hinsichtlich des für die Grenzen von 50.004 DM bzw. 100.003 DM maßgebenden zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 5 im Lohnsteuerverfahren maßgebenden Betrages.

Die Anknüpfung der Ergänzungsabgabe an die in § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlagen bedingt, daß eine Änderung der Bemessungsgrundlagen zugleich eine Änderung der Ergänzungsabgabe bewirkt. In § 8 Abs. 2 wird dies klargestellt.

9. Zu § 9

Um dem Arbeitgeber die Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn zu erleichtern, hat der Bundesminister der Finanzen Tabellen nach Art der Lohnsteuertabellen aufzustellen, aus denen die Ergänzungsabgabe abgelesen werden kann.

10. Zu § 10

Im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, daß Steuern vom Einkommen z.B. eine im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer, ermäßigt werden. § 10 ordnet an, daß sich diese Ermäßigung zunächst auf die Ergänzungsabgabe auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, daß das den Ländern zufließende Steueraufkommen durch die Einführung der Ergänzungsabgabe in diesen Fällen geschmälert wird.

11. Zu § 11

§ 11 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Erhebung der Ergänzungsabgabe.

12. Zu § 12

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

13. Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.